



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

1 Ausfuhren und Zoll

1.1 Grundsätze und Neuerungen

Der Unionszollkodex (UZK) und seine Durchführungsvorschriften bilden die rechtliche Basis für praktische Zollabwicklungen bei Exporten aus und Importen in die Europäische Union. Ergänzt werden diese Vorschriften von europäischen und nationalen Regelungen des Außenwirtschaftsrechts sowie weiteren Verboten und Beschränkungen, die sich auf grenzüberschreitende Geschäfte auswirken können. Betroffen sind Zollabwicklungen mit sog. Drittländern und einigen EU-Sondergebieten, wobei Letztere zwar zum Hoheitsgebiet der EU gehören, vom EU-Zollrecht aber nur teilweise oder gar nicht erfasst werden. Für Geschäftsabwicklungen innerhalb des Binnenmarkts gelten die UZK-Regeln nicht oder nur rudimentär. Von Bedeutung sind hier vor allem das Umsatzsteuer- und Statistikrecht (INTRASTAT). Zollrecht ist EU-Recht. Der Zollkodex (UZK) entfaltet seine Wirkung im Zollgebiet der Union. Das sind mit wenigen Ausnahmen die Hoheitsgebiete der EU-Staaten. Rechtlich verankert ist der UZK in der Verordnung (EU) Nr. 952/2013. Ergänzt wird der UZK durch

- die Durchführungsverordnung Nr. 2015/2447 („Implementierter Rechtsakt (IA)“) und
- durch die Delegierte Verordnung Nr. 2015/2446 („Delegierter Rechtsakt (DA)“).

Beide ergänzenden Rechtsakte enthalten Auslegungsvorschriften, Güterlisten und andere Maßnahmen zur Komplettierung der Basisregeln des UZK.

Betrachtet man die Regelungen des EU-Zollrechts etwas genauer, so wird ihre praktische Umsetzung oftmals als zeitraubend und problembeladen eingeschätzt. Das gilt nicht nur für Importabwicklungen – Exportvorgänge unterliegen einer ähnlichen Einordnung. Unabhängig davon, ob solche Einschätzungen zutreffen oder nicht:

Allgemein gilt der Grundsatz, dass bei jeder Export- oder Importlieferung neben den Zollbestimmungen zahlreiche weitere Vorschriften zu berücksichtigen sind, die sich im Wesentlichen aus dem deutschen und europäischen Außenwirtschaftsrecht (AWG/AWV, Sanktionsverordnungen, Terrorlisten etc.), dem Steuerrecht sowie den Regelungen zum Schutz der Umwelt und des Verbrauchers ableiten. Maßnahmen zum Schutz sensibler Wirtschaftszweige wie Einfuhrverbote oder Mengenbeschränkungen gehören ebenfalls in diesen Kontext. Die Kenntnis und korrekte Umsetzung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, auch im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, werden vom Gesetzgeber erwartet.

Innergemeinschaftliche Lieferungen und Bezüge basieren auf den Spezialregelungen des europäischen Binnenmarkts. Das Zollrecht kann hier eine Rolle spielen, aber nur in Ausnahmefällen.



Hinweis

Das EU-Zollrecht erfasst nur Lieferungen und Bezüge von materiellen (anzufassenden/physischen) Wirtschaftsgütern. Immaterielle Wirtschaftsgüter (Dienstleistungen, Softwareentwicklungen, Kapitaltransfers, Frachtleistungen etc.) werden vom Zollrecht nicht direkt berührt; allerdings können sie indirekt, z. B. im Bereich von Zollwerterfassungen, zum Zug kommen. Andere relevante Rechtsvorschriften, etwa aus dem Bereich des Außenwirtschaftsrechts, können auch Ex- und Importvorgänge von immateriellen Wirtschaftsgütern direkt beeinflussen.

Verstöße gegen das Zollrecht und damit korrespondierenden Regularien können mit dem Entzug von administrativen Vereinfachungen, Bußgeldern, im Extremfall sogar mit Haftstrafen geahndet werden. Noch immer verzichten einige Unternehmen unter diesen Umständen auf die Durchführung von Export- oder Importgeschäften und damit auf Marktchancen im Ausland. Das muss nicht sein, wenn man bereit ist, sich an den beschriebenen Regeln zu orientieren. Und das Augenmerk auf mögliche zollrechtliche Vereinfachungen zu richten. Verfahrensvereinfachungen sollen den administrativen und logistischen Bereich beschleunigen und entbürokratisieren.

Bestelloptionen



Zoll & Export 2026

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)